

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen der Politischen Gemeinde Schänis

vom 21. April 2018, in Vollzug ab 1. Januar 2019

Der Gemeinderat Schänis erlässt in Anwendung von Art. 3 und Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 31 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schänis vom 30. März 2012

als Reglement:

Reserve Unterhalts-
und Erneuerungsar-
beiten an Liegen-
schaften im Finanz-
vermögen a) Grund-
satz

Art. 1

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

b) Einlage in die Re-
serve

Art. 2

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich 1 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

c) Bestand der Re-
serve

Art. 3

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der
Reserve

Art. 4

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Reserve Ausgleich
Wertschwankungen
Finanzvermögen
a) Grundsatz

Art. 5

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

b) Einlage in die Reserve

Art. 6

In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 50 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

c) Bestand der Reserve

Art. 7

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Die Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der Reserve

Art. 8

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Vollzugsbeginn

Art. 10

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Vom Gemeinderat Schänis erlassen am 21. April 2018.

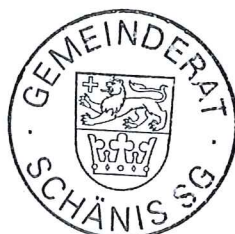
GEMEINDERAT SCHÄNIS

Der Gemeindepräsident:

Herbert Küng

Der Gemeinderatsschreiber:

David F. Reifler



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. September bis 25. Oktober 2019.

Inkraftsetzung per 1. Januar 2019.